

dem Abg. Art ausgesprochen, wegen der von der Regierung ausgesprochenen Gründe nicht beitreten; ich glaube aber, daß es zu seiner Beruhigung gereicht, wenn das Wort: „Allenthalben“ weggelassen wird. Das scheint mir so weit zu sein, daß man gar nichts vornehmen könnte, was nur irgend eine Eigenthümlichkeit beträfe.

Referent: Dieses Wort finde ich ganz unschädlich; wenigstens hat der Abg. in der Deputation nichts dagegen eingewendet. Wenn einmal ein Wort herauskommen soll, so wäre es zweckmäßiger, wenn man das herausnehme, was man anfangs herausnehmen wollte. Nur darauf, daß die eigenthümlichen Verhältnisse berücksichtigt werden sollen, ist das Wort „allenthalben“ gerichtet, und ich müßte mich dagegen erklären, daß dieses Wort wegfallen soll. Uebrigens muß ich noch in Ansehung einer Bemerkung des Abg. Art, welcher vorhin bemerkte, daß der Vertrag früher mit genauer Schärfe von der Deputation durchgegangen worden sei, entgegen, daß dieß allerdings begründet ist, daß aber auch berücksichtigt werden muß, daß sich die Kammer am Schlusse der Berathung zu dem Vertrag vereinigt hat, wodurch die Schärfe allerdings sehr gemildert wurde. Die Deputation hatte damals vorgeschlagen, man solle den Vertrag ablehnen; darauf ist aber die Kammer nicht eingegangen, und der von ihr gefaßte Beschluß hat die Deputation auch in der Vereinigungsdeputation bestimmt. Sie hat unmöglich mit der Strenge auf den früheren Beschlüssen der einzelnen §§. stehen bleiben können. In diesem Gesichtspuncte betrachtet, kann auch §. 2. stehen bleiben, wie er ist und wie der Herr Staatsminister bemerkte, es sind mehrere §§. von der Beschaffenheit, daß sie künftig allen Werth verlieren und schon Mehrere den Werth verloren haben.

Die vom Vicepräsidenten hierauf gestellte Frage: Stimmt die Kammer auch hierin dem Deputationsgutachten bei? wird gegen 1 Stimme bejaht.

Zu den §§. 5. und 6. (s. dies. Nr. 155. d. B. S. 1224. u. 1225.) bemerkt die Deputation:

Die 2. Kammer hat auf Vorschlag der Deputation beschloffen, den Wegfall des mit den Worten: „auch kann das Befugniß“ beginnenden 2. Abschnittes des 5. §. und des ganzen §. 6. zu beantragen, weil die darinnen erwähnten Befugnisse auf ähnliche Weise auch in den Erblanden beständen, und nicht auf dem Traditionrecess beruhende Gerechtfame seien, diese §§. auch in Widerspruch mit der Verfassungsurkunde die Gesetzgebung an ihrer Wirksamkeit in so fern behinderten, als sie gesetzliche Disposition über diese Gegenstände, sobald die Oberlausitzer Provinzialstände nicht einwilligten, unerläßlich machten. Die 1. Kammer hält diese Befugnisse forthin für durch den Traditionrecess garantirt und erblickt in den Bestimmungen der §§. 5. und 6. „daß, wenn die Regierung es für angemessen halten sollte, diese Berechtigung aufzuheben, dann über die Angemessenheit der zu gewährenden Entschädigung die Zustimmung der Provinzialstände erfordert werden solle,“ Erleichterung des Verhandels über die Entschädigung, weil darüber außerdem die Regierung mit den einzelnen Berechtigten zu verhandeln haben würde, weil also hier die Provinzialstände der Oberlausitz als das durch die Uebereinkunft von den sämtlichen Ständen, als den Berechtigten, anerkannte Organ derselben erschienen. Die Staatsregierung theilt diese Ansicht, und die Vermittlungsdeputation ist

übereingekommen, beide §§. zwar unangefochten zu lassen, in der Schrift aber dahin anzutragen: „es möge von der Staatsregierung die Erklärung, wie diese Befugnisse nicht weiter ausgedehnt werden sollten und könnten, als sie bereits gesetzlich oder sonst rechtlich bestehen, ertheilt und dieß durch einen Zusatz zu diesem Paragraphen erwähnt werden,“ wodurch die Besorgniß, unbegründete Ansprüche mit Genehmigung dieser §§. dauernd zu machen, und zu deren Ausdehnung Anlaß zu geben, beseitigt sein dürfte.

Staatsminister v. Lindenau: Die Regierung ist im Wesentlichen mit dem Sinne, welchen die Deputation mit diesem Zusatze beabsichtigt, einverstanden; allein da bereits nach der Fassung dieser §§. nur das Bestehende und in der oberlausitzer Verfassung Begründete aufrecht erhalten werden soll, so scheint auch damit jenem Zweck ausreichend Genüge geleistet zu sein. Die Regierung ist daher der Meinung, daß dieser Zusatz nur etwas Ueberflüssiges enthalte, und darum nicht als wünschenswerth erscheine.

Abg. Art: Ich kann nur dafür stimmen, daß die Kammer sich für ihren frühern Beschluß entscheide und zwar im Interesse der Betheiligten in der Oberlausitz selbst. Es könnte der Fall sein, daß eine solche städtische Corporation oder eine Gutsherrschaft in ihrem Interesse fände, mit der Staatsregierung zu pacisciren, und das Recht gegen billige Entschädigung derselben abzutreten. Da könnten die Provinzialstände ein Hinderniß entgegenlegen, und das, gestehe ich, können wir unmöglich beschließen wollen, daß, wenn der Einzelne ein solches mit unserer Zeit nicht mehr verträgliches Concessionsrecht vernünftiger Weise abtreten wollte, durch dieses Statut Hindernisse entgegengelegt würden. Uebrigens kann ich nicht finden, daß die Regierung mit der Gesammtheit besser pacisciren könne, als mit dem Einzelnen. Steht ihr ein Stand gegenüber, so ist das Werk gewöhnlich schwerer, und ich glaube, daß Concessionswesen würde sich eher beseitigen lassen, wenn jeder Einzelne mit der Regierung einen Vertrag abschließen könnte, als wenn die Provinzialstände dieses in ihrer Gesammtheit thun, welche nach hergebrachten Rechten schon eine gewisse Festigkeit erhalten haben.

Referent: Ich habe schon angeführt, daß es Beschluß der Kammer sei, die Staatsregierung darum anzugehen, sie möge das, was die Kammer an dem Vertrage ausgestellt hat, berücksichtigen. Dadurch ist gewissermaßen die frühere Ansicht adoptirt. Vorzüge erhält allerdings die Oberlausitz, das läßt sich nicht in Abrede stellen, und wie es geht, wer auf etwas fest besteht, gelangt dazu, und so wird es trotz des Widerspruchs der Kammer mit der Oberlausitz gehen. Daher wäre es doch zu wünschen, man möge sich mit der 1. Kammer vereinigen, um die Schwierigkeiten zu beseitigen und den Vertrag nicht länger in der Vollziehung ausgefetzt zu lassen.

Staatsminister v. Beschau: Ich glaube, daß das Bedenken des Abg. Art gar nicht vorhanden ist. In diesem §. sind die Rechte der Provinz im Allgemeinen und in Bezug auf die Gegenstände gesichert, von welchen der §. handelt. Das wird aber nie ausschließen, daß, wenn die Provinz im Allge-